

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Zulassungsnummer	
					Land	
					ISO-Ländercode	
			I.17. Begleitdokumente			
			Document Type			
			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Schlachtung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch			
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 01 LEBENDE TIERE</b>						

0103 Schweine, lebend								
#1.	Erzeugnis	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem				
Art	Identifikationsnummer	Alter	Menge					
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>								

	II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
	II.1.	Die Schweine (1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1.	Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.		
	II.1.2.	Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am _____ (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schweine gelisteten Seuchen gezeigt.		
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.1.3.	Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]	
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.1.4.	Für die Tiere gilt:	
	(2) o	[II.1.4.1.	Sie sind nicht abgesetzt und jünger als 5 Wochen.]]	
	Entweder:			
	(2) o	[II.1.4.1.	Sie kommen aus einem oder mehreren Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten	
	Oder:	Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission:		
	(2) o	[II.1.4.1.1.	aus dem/denen die Schlachtkörper aller Sauen und Eber auf Trichinen untersucht werden.]]	
	Entweder:			
	(2) o	[II.1.4.1.1.	aus dem/denen die Schlachtkörper von 10 % aller zur Schlachtung versandten Tiere auf	
	Und/Oder:	Trichinen untersucht werden.]]]		
(2) o	[II.1.4.1.1.	der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, in dem in den letzten 3 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung, in denen regelmäßig Untersuchungen gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 durchgeführt wurden, bei Hausschweinen in Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen kein autochthoner Trichinenbefall festgestellt wurde.]]]		
Oder:				
(2) o	[II.1.4.1.1.	der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, für den die Datenhistorie zu den regelmäßigen Untersuchungen der in diesen Betrieben oder im betreffenden Kompartiment geschlachteten Schweine mit einer Konfidenz von mindestens 95 % belegt, dass die Prävalenz von Trichinen in dieser Population 1 pro Million nicht übersteigt.]]]		
Oder:				
(2) o	[II.1.4.1.	Sie kommen aus einem oder mehreren Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten		
Oder:	Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375, der/die sich in Belgien oder Dänemark befindet/befinden.]]			
II.2.	Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:			
II.2.1.	(2)	o [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Entweder: Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		
(2)	o Oder:		[Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von _____ (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:	
(2)	<input type="checkbox"/>	[Die Anforderungen gemäß _____ sind erfüllt, (4)]]		
(2)	<input type="checkbox"/>	[und insbesondere trifft Folgendes zu: _____ (5).]]		
II.2.2.	Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.			
II.2.3.	Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.			
(2)	<input type="checkbox"/>	[II.2.4. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von einer		

<b>Teil II: Bescheinigung</b>	II. Gesundheitsinformationen		
		<p>Infektion mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit verbracht. Und:</p>	
	-	<p>Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit gemeldet wurde.</p>	
	-	<p>Sie werden auf direktem Weg zum Schlachthof im Bestimmungsmitgliedstaat transportiert, ohne in diesem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben oder in einem Durchfuhrmitgliedstaat oder in einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit ist, aufgetrieben zu werden.]</p>	
	II.3.	<p>Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.</p>	
	II.4.	<p>Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission befördert wird.</p>	
	II.5.	<p>Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.</p>	
	(2)(6)	<input type="checkbox"/>	<p>II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:</p>
	(2) o		<p>[Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]</p>
	Entweder:		
(2) Oder:	<input type="checkbox"/>	<p>[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]</p>	
(2) Oder:	<input type="checkbox"/>	<p>[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]</p>	
Tierschutzbescheinigung			
<p>Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen) (7), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. (8)</p>			
Erläuterungen:			
<p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p>			
<p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>			
Teil I:			
Feld I.11.:	<p>„Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.</p>		
Feld I.12.:	<p>„Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.</p>		
Feld I.17.:	<p>„Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p>		
	<p>Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p>		
Feld I.30.:	<p>„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungs-codes der entsprechend Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.</p>		

II. Gesundheitsinformationen		
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<p>Teil II:</p> <p>(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.</p> <p>(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.</p> <p>(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.</p> <p>(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.</p> <p>(7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.</p> <p>(8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.</p>	
	<p>Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben) <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Datum <span style="float: right;">Unterschrift</span></p> <p>Stempel</p>	